**Studien- und Prüfungsamt der WSF**

Ulmenstraße 69, Haus 1 18057 Rostock

Einwurf in die Postkästen neben Raum 130
oder per E-Mail als PDF an
pruefungsamt.wsf@uni-rostock.de

Universität Rostock Traditio et Innovatio

# Antrag auf Nachteilsausgleich

Vor- & Nachname: Studiengang:

Matrikelnummer: Tel.:

**Angaben zu den betreffenden Modulprüfungen (bitte Modulprüfungen aufführen):**

**Eigene Angaben/Erläuterung zur Einschränkung**

Die Begründung muss für Dritte nachvollziehbare Angaben enthalten. Diese Angaben müssen sich auf die Beeinträchtigung(en) sowie die damit zusammenhängenden Nachteile bzw. Erschwernisse bei Studien- und Prüfungsleistungen oder anderen Vorgaben beziehen. Sie sollten insbesondere erklären, wie sich die (gesundheitlichen) Beeinträchtigungen auf studienrelevante Aktivitäten auswirken (z. B. Schreiben, Lesen, Vortragen, Teilnehmen, Konzentrieren, in Gruppen arbeiten, …).

*Diese Angaben müssen durch ein Attest / eine Stellungnahme einer der unten aufgeführten Personen / Stellen unterstützt werden und in dieser möglichst präzise bestätigt sein (siehe fachliche Stellungnahme Seite 2).*

**Beantragte Maßnahme:**

- ☐ Zeitverlängerung um %
- ☐ Genehmigung zur Verwendung folgender Hilfsmittel:
- ☐ Erlaubnis zur Assistenz durch Dritte (z. B. Vorlesekräfte, Schreibkräfte,
- ☐ Gebärdensprachdolmetscher)
- ☐ Umwandlung von einer schriftlichen auf eine mündliche Prüfungsleistung
- ☐ Umwandlung von einer mündlichen auf eine schriftliche Prüfungsleistung
- ☐ Bereitstellen eines separaten Prüfungsraumes
- ☐ Angemessene Erholungspausen
- ☐ Fristverlängerung für semesterbegleitende Modulprüfungen (z. B. Hausarbeiten)
- ☐

**Fachliche Stellungnahme (z. B. Arzt, Therapeut) – Ohne diese Angabe kann keine Bearbeitung erfolgen, alternativ kann ein separates Schreiben eingereicht werden**

Bitte schildern Sie, wie sich die Beeinträchtigung auf die Prüfungssituation auswirkt und welche Maßnahmen für den Ausgleich sinnvoll sind. **Es muss keine Diagnose benannt werden.**

1. Wie wirken sich die (gesundheitlichen) Beeinträchtigungen konkret auf die Prüfungssituation aus?
2. Welche Maßnahmen empfehlen Sie?
3. Handelt es sich um eine rezidivierende chronische psychische Erkrankung (z. B. Depressionen, Ängste, psychotische Schübe)?
4. Handelt es sich um eine psychische Dauererkrankung?

Ort, Datum | Unterschrift und Stempel

-

Ort, Datum | Unterschrift Studierender

Hinweise:

Gem. § 18 der RPO können Studierende durch geeignete Nachweise glaubhaft machen, dass sie/er wegen längerer andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung, eine Prüfungsvorleistung oder eine Studienleistung in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt eine angemessene Maßnahme zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer oder Bearbeitungsfrist einer Prüfungsleistung verlängern, die äußeren Prüfungsbedingungen anpassen, das Prüfungsverfahren anders gestalten oder auch eine andere Prüfungsform festlegen. Der Nachteilsausgleich darf Studierenden keinen Vorteil gegenüber anderen Studierenden verschaffen und auch nicht Wesen und Inhalt der Prüfung widersprechen. Die Entscheidung wird auf schriftlichen Antrag einzelfallbezogen getroffen. Der Antrag ist spätestens mit der Modulanmeldung einzureichen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über Ihren Antrag. Sie erhalten einen postalischen Bescheid.
Voraussetzungen sind zu erfüllen und werden geprüft:

- Langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Behinderung
- Nachteil in Zusammenhang mit langfristiger gesundheitlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung wenn (Prüfungs-) Leistungen unter den für alle vorgesehenen Bedingungen absolviert würden
  z. B. Prüfungs- und Aufgabenformate, Technische Bedingungen, Örtlich-räumliche Bedingungen, zeitliche Bedingungen, Sozialformen, Dienstleistungen
  **Hinweis: nicht alles ist ausgleichsfähig. Bitte erläutern Sie Ihren Antrag ausführlich.**
- Langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Behinderung betrifft nicht durch die aktuelle Prüfung nachzuweisende Befähigung

Schreibzeitverlängerungen und Verlängerung von schriftlichen Arbeiten können um maximal ein Drittel der Bearbeitungszeit verlängert werden.

Sofern ein Nachteilsausgleich gewährt wurde, können aufgrund der chronischen Erkrankung keine Krankheitsnachweise für die betroffenen Modulprüfungen geltend gemacht werden.